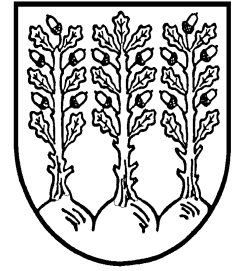


# Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda**  
**Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2012

Mittwoch, den 12.12.2012

Nummer 705

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| <b>Amtliche Bekanntmachungen /<br/>Hamske wozjewjenja</b>  |       |
| Einladung und Tagesordnung zur Stadt-<br>ratssitzung   | 1     |
| Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im<br>Januar 2013   | 2     |
| Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen  | 3     |
| Satzung zur Festsetzung geschützter Land-<br>schaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Großen Kreisstadt<br>Hoyerswerda (Baumschutzsatzung) | 5     |
| Richtlinie zur Förderung der freien Träger<br>der Wohlfahrtspflege sowie Vereine und<br>Verbände im Sozialbereich  | 12    |
| Eintragungsverfügung für „Weg zur<br>Wasserentnahmestelle“ in Schwarzkollm   | 15    |
| <b>Informationen / Informacije</b>   |       |
| Altersjubilare im Januar 2013  | 18    |
| Sprechtage der Handwerkskammer   | 19    |
| Stellenausschreibung der Stadt Hoyerswer-<br>da  | 20    |
| Sprechtage der Schiedsstelle   | 20    |

## Die 38. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

**Dienstag, dem 18.12.2012 um 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,

statt.

Die Sitzung findet – **öffentlich** – statt.

## Tagesordnung für die 38. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 18.12.2012

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschrift der 37. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2012
- 4 Vorstellung des Siegerbeitrages zum künstlerischen Wettbewerb "Herbst 1991"
- 5 Bericht zur "Machbarkeitsstudie ZCOM - Zuse-Computermuseum", BE: Frau Faßl, Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda
- 6 Bericht zur Arbeit des Dezernates Technische Dienstleistungen, BE: Herr Wolf, Dezernent für Technische Dienstleistungen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

|   |   |
|---|---|
| <p>7      Feststellung der Jahresrechnung 2011<br/><b>BV0698-I-12</b></p> <p>8      Entscheidung über die Vergabe der Konzession zur Fernwärmeversorgung (Gestattungsvertrag) im Stadtgebiet Hoyerswerda<br/><b>BV0704-I-12</b></p> <p>9      9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda<br/><b>BV0710-I-12</b></p> <p>10     Übereignung der Kunst- und Sammlungsgegenstände im Museum sowie der Kunst / Kulturdenkmale auf dem Gelände des Zoos an die Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gemeinnützige GmbH<br/><b>BV0703-I-12</b></p> <p>11     Umwandlung des Regiebetriebes Zoo (Amt 41) und des Eigenbetriebes Kultur und Bildung in die gemeinnützige Zoo, Kultur und Bildung GmbH, einschließlich Bestellung des vorläufigen Geschäftsführers bzw. der vorläufigen Geschäftsführerin und Aufgabenübertragung im Kulturbereich<br/>HSK-Nr. 031, 034, 035, 036, 037, 039, 039 a-f<br/>hier: Änderungsbeschluss zu Beschluss Nr.</p> | <p>0431b-I-11/240/22. vom 28.06.2011 des Stadtrates<br/><b>BV0711-I-12</b></p> <p>12     Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zoo, Kultur und Bildung gemeinnützige GmbH<br/><b>BV0712-I-12</b></p> <p>13     Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2013 in der Stadt Hoyerswerda<br/><b>BV0707-II-12</b></p> <p>14     2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hoyerswerda - Nardt, Erweiterung Südwest"<br/>hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB<br/><b>BV0705-III-12</b></p> <p>15     1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hoyerswerda - Nardt, Erweiterung Nordwest"<br/>hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB<br/><b>BV0706-III-12</b></p> <p>16     Anfragen und Mitteilungen</p> |
|---|---|

### Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Monat Januar 2013

|  |  |
|--|--|
| <p>Verwaltungsausschuss    09.01.2013<br/>17.00 Uhr<br/>Neues Rathaus<br/>Sitzungssaal,<br/>S.-G.-Frentzel-Str. 1</p> <p>Technischer Ausschuss    10.01.2013<br/>17.00 Uhr<br/>Neues Rathaus<br/>Sitzungssaal,<br/>S.-G.-Frentzel-Str. 1</p> <p>Jugendstadtrat            14.01.2013<br/>16.00 Uhr<br/>Neues Rathaus<br/>Sitzungssaal,<br/>S.-G.-Frentzel-Str. 1</p> <p>OR Bröthen/Michalken    07.01.2013<br/>18.00 Uhr<br/>Bürgerhaus,</p> | <p style="text-align: right;">Schäferweg 3<br/>Bröthen/Michalken</p> <p>OR Knappenrode            23.01.2013<br/>18.30 Uhr<br/>Gemeindezentrum<br/>K.-Marx-Straße 1<br/>Knappenrode</p> <p>OR Schwarzkollm            17.01.2013<br/>18.00 Uhr<br/>Frentzelhaus,<br/>Kubitzberg 1<br/>Schwarzkollm</p> <p>OR Zeißig                    24.01.2013<br/>18.00 Uhr<br/>Feuerwehrgebäude,<br/>Dorfau 6a, Zeißig</p> <p>OR Dörghausen            30.01.2013<br/>19.00 Uhr<br/>Gemeindesaal<br/>Dörghausen</p> |
|--|--|

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjeja

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratsitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

### **Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 37. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.11.2012 gefassten Beschlüsse**

Der Stadtrat beschloss

1. Aus dem Produktplan der Großen Kreisstadt Hoyerswerda werden die in der Anlage 1 aufgeführten Produkte als Schlüsselprodukte für den doppischen Haushaltsplan 2013 ff klassifiziert. Die diesbezüglichen Produktbeschreibungen nebst Zielen und Kennzahlen sind in den Haushaltsplanentwurf 2013 ff einzuarbeiten.

2. Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda wird beauftragt, folgende Wertgrenzen für die maßnahmebezogene Abbildung von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für den doppischen Haushaltsplan in die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda aufzunehmen:

Instandhaltungs- und

Instandsetzungsmaßnahmen: 20.000 €

Investitionsmaßnahmen: 50.000 €

**Beschluss-Nr.: 0678-I-12/382/37.**

Der Stadtrat beschloss

Die Stelle „Fachbereichsleiter/in Innerer Service und Finanzen“ wird mit Wirkung vom 01.01.2013 mit Frau Beate Gröger besetzt. Zum gleichen Zeitpunkt wird Frau Gröger zum Fachbediensteten für das Finanzwesen bestellt.

**Beschluss-Nr.: 0690-I-12/383/37.**

Der Stadtrat beschloss

Die Stelle „Fachgruppenleiter/in Stadtentwicklung“ wird mit Wirkung vom 01.01.2013 mit Frau Annette Krzok besetzt.

**Beschluss-Nr.: 0691-I-12/384/37.**

Der Stadtrat beschloss

Die Stelle „Fachdienstleiter/in kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)“ mit Wirkung vom 01.01.2013 mit Frau Elisabeth Rentsch besetzt.

**Beschluss-Nr.: 0692-I-12/385/37.**

Der Stadtrat beschloss

Die Stelle „Fachgruppenleiter/in Schulen und Soziales“ wird mit Wirkung vom 01.01.2013 mit Frau Franziska Loose besetzt.

**Beschluss-Nr.: 0693-I-12/386/37.**

Der Stadtrat beschloss

Die Stadt Hoyerswerda verkauft das bebaute Grundstück von einer Größe von 2.159 m<sup>2</sup> der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 10, Flurstück 57, S.-G.-Frentzel-Straße 10 zu einem symbolischen Euro an den

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

Niederlassung Bautzen

Fabrikstraße 48

02625 Bautzen

Das Grundstück ist mit einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bebaut.

**Beschluss-Nr.: 0687-I-12/387/37.**

Der Stadtrat beschloss

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wird die Objektsicherung des Obdachlosenheimes, Gerhard-von-Scharnhorst-Straße 66 in 02977 Hoyerswerda ab dem 01.01.2013 für einen Zeitraum von zwei Jahren bis einschließlich 31.12.2014 an das Unternehmen

RS-Dienstleistungen André Nitzsche

Niederlassung Dresden

01159 Dresden

zu folgendem Nettotagespreis (zzgl. MwSt.) vergeben:

100,80 EUR/Tag

**Beschluss-Nr.: 0673-II-12/388/37.**

Der Stadtrat beschloss

Der Paragraph 4 Absatz 2 Satz 3 der Zweckvereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda für die Gemeinde Spreetal vom 24.03./07.04.2009 wird wie folgt geändert.

„Die Stadt Hoyerswerda stellt die Kosten beginnend ab 01.01.2013 jährlich zum 31.12. mit dem entsprechenden Nachweisen in Rechnung.“

**Beschluss-Nr.: 0676-II-12/389/37.**

Der Stadtrat beschloss

Den in der Anlage 1 der Beschlussvorlage

## Amtliche Bekanntmachungen / Hautske wozjewjenja

beiliegenden Betreibervertrag zum Betrieb des AWFS in der IRLS-OSN für das Jahr 2013.

**Beschluss-Nr.: 0677-II-12/390/37.**

Der Stadtrat beschloss

1. Eine außerplanmäßige Ausgabe wie folgt:

| Lfd.Nr. | HH-Stelle/DK   | Betrag    | Deckungs-HH-Stelle                 | Betrag  |
|---------|----------------|-----------|------------------------------------|---------|
| II/2    | Bezeichnung    | (€)       | Bezeichnung                        | (€)     |
|         | 1310.9353.004  | 513.400 € | 1310.3610.004                      | 385.050 |
|         | Fahrzeugetwerb |           | Zuweisung v. Land zu 9353          |         |
|         |                |           | 9100.3101.006                      | 128.350 |
|         |                |           | Entnahme aus Allg. Rücklage        |         |
|         |                |           | (zweckgebundene staatl. Zuweisung) |         |

2. Die Vergabe zur Lieferung eines Drehleiterfahrzeuges DLA (K) 37 Vorführdrehleiter der Firma Metz, Rosenbauer Group, Karlsruhe zu einem Brutto-Preis von 513.387,97 €.

**Beschluss-Nr.: 0680-II-12/391/37.**

Der Stadtrat beschloss

Die Richtlinie zur Förderung der freien Träger der Wohlfahrtspflege sowie Vereine und Verbände im Sozialbereich gemäß Anlage der Beschlussvorlage.

**Beschluss-Nr.: 0645-II-12/392/37.**

Der Stadtrat beschloss

Die Festlegung nachfolgender Gebäude als Vereinshäuser der Stadt Hoyerswerda:

1. Jugendvereinshaus, Liselotte-Herrmann-Straße 28b, 02977 Hoyerswerda

2. ehemaliges Frauenschutzhause, Heinrich-Mann-Straße 37, 02977 Hoyerswerda

Die Häuser werden, sofern erforderlich, weiter als Vereinshäuser genutzt.

**Beschluss-Nr.: 0684-II-12/393/37.**

Der Stadtrat beschloss

1. Die Stadt Hoyerswerda verkauft aus dem kommunalen Grundbesitz das Jugendvereinshaus mit einer Teilfläche des Grundstückes L.-Herrmann-Straße 28b – Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6, Flurstück 395/2, in einer Größe von ca. 4.376 m<sup>2</sup> an die Wohnungsgesellschaft Hoyerswerda mbH zu einem Kaufpreis in Höhe von 190.000 € (siehe Anlage 1 der Beschlussvorlage). Das Haus wird sofern erforderlich weiter als Vereinshaus genutzt.

2. Die Stadt Hoyerswerda verkauft aus dem kommunalen Grundbesitz das bebaute Grundstück H.-Mann-Straße 35 (ehemalige Volkshochschule), H.-Mann-Straße 36 (Haus der Parität) und H.-Mann-Straße 37 (ehemaliges Frauenschutzhause), Gemarkung Hoyerswerda, Flur 7, Flurstück 200, mit einer Gesamtfläche von 7.970 m<sup>2</sup> an die Wohnungsgesellschaft Hoyerswerda mbH zu einem Kaufpreis in Höhe von 440.000 €

(siehe Anlage 2 der Beschlussvorlage).

Das ehemalige Frauenschutzhause wird sofern erforderlich weiter als Vereinshaus genutzt.

3. Die Stadt Hoyerswerda verkauft aus ihrem kommunalen Grundbesitz die Flurstücke Gemarkung Hoyerswerda, Flur 7, Flurstücke 144/1, 140, 135 und 145 in einer Gesamtgröße von 8.918 m<sup>2</sup> an die Wohnungsgesellschaft Hoyerswerda mbH zu einem Kaufpreis in Höhe von 410.228 Euro.

**Beschluss-Nr.: 0686-III-12/394/37.**

Der Stadtrat beschloss

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung bzw. im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanänderungsentwurf „Spremlberger Straße/Teschenstraße“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Juni 2012 wird folgende Abwägung beschlossen:

siehe Anlage 1 und 2 der Beschlussvorlage

**Beschluss-Nr.: 0694-III-12/395/37.**

Der Stadtrat beschloss

1. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB wird die  
2. Änderung des Bebauungsplanes „Spremlberger Straße / Teschenstraße“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom November 2012 bestehend aus dem Teil A zeichnerische Festsetzungen (Blatt 1 Übersichtskarte, Blatt 2 bis 4 Rechtsplan mit Planzeichenerklärung), dem Teil B textliche Festsetzungen (Blatt 5 bis 11) und den Verfahrensvermerken (Blatt 12) als Satzung beschlossen. Die Beschlussvorlage enthält die verkleinerte Ausfertigung des Bebauungsplanes in Teilblättern als Anlage 1.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hautske wozjewjenja

2. Die Begründung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Spremberger Straße / Teschenstraße“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom November 2012 (vgl. Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.

**Beschluss-Nr.: 0695-III-12/396/37.**

Der Stadtrat beschloss

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt

1. den Nachtrag 1 (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) zum städtebaulichen Vertrag zu den Vorhaben:

„Einkaufszentrum Teschenstraße – Hoyerswerda“ und „Altenpflege an Spremberger Straße - Hoyerswerda“ zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Dresdner Projektentwicklungs GmbH zu unterzeichnen und

2. den Nachtrag 1 (Anlage 2 der Beschlussvorlage) zum Reservierungsvertrag zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Dresdner Projektentwicklungs GmbH zum Grunderwerb durch die Dresdner Projektentwicklungs GmbH zu unterzeichnen.

**Beschluss-Nr.: 0696-III-12/397/37.**

Der Stadtrat beschloss

Satzung zu Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes im Gebiet der

Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Baumschutzsatzung) gemäß beiliegender Anlage der Beschlussvorlage.

**Beschluss-Nr.: 0637-III-12/398/37.**

Der Stadtrat beschloss

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung bzw. im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarfeld 3 – Hoyerswerda Zeißig“ in der Fassung vom April 2012 wird folgende Abwägung beschlossen:

siehe Anlage 1 und 2 der Beschlussvorlage

**Beschluss-Nr.: 0675-III-12/399/37.**

Der Stadtrat beschloss

Zu den eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hoyerswerda-Nardt, Erweiterung Südwest“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom April 2012 wird die bisherige Abwägung zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde korrigiert:

siehe Anlage 1 der Beschlussvorlage

**Beschluss-Nr.: 0681-III-12/400/37.**

### **Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 07. (außerordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 27.11.2012 gefassten Beschlusses**

Der Technische Ausschuss beschloss:

Für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lesing-Gymnasium Hoyerswerda, 2. Bauabschnitt“ wird das Los 211 - Bodenbelagsarbeiten vergeben an die Wohnfühlkonzeppte GmbH, Straße der Einheit 23, 09557 Flöha zu einer geprüften Angebotssumme von 97.740,20 €.

**Beschluss-Nr. 0688-III-12/127/TA/07ao.**

### **Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Baumschutzsatzung)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Schutzzweck / Verweis auf gesetzliche Bestimmungen**

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

## **Ämtliche Bekanntmachungen / Amtske wozjewjeja**

3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
  4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
  5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
  6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von 80 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
  2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang.
  3. Sträucher, die mindestens 2 Meter Höhe oder 10 Quadratmeter Grundfläche erreicht haben.
  4. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Metern Länge und 1 Meter Breite, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 5 Metern Länge und 1 Meter Breite.
  5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
  1. bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
  2. bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
  3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
  4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
  1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden.
  2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).
  3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden.

## **Ämtliche Bekanntmachungen / Hämtske wozjewjenja**

4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden.
  5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen).
  6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG).
  7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
  8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### **§ 3**

#### **Schutz- und Pflegegrundsätze**

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Große Kreisstadt Hoyerswerda kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. näher als 2,5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtun-

## **Ämtliche Bekanntmachungen / Hämtske wozjewjenja**

gen oder Aufschüttungen vorzunehmen,

3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

### **§ 5**

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Große Kreisstadt Hoyerswerda kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
  1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
  2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
  3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
  4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 6**

#### **Befreiungen**

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 7**

#### **Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
  - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erzie-



## **Ämtliche Bekanntmachungen / Amtske wozjewjeja**

hungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,

- b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Großen Kreisstadt Hoyerswerda unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Große Kreisstadt Hoyerswerda gegenüber dem Anzeigerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

### **§ 8**

#### **Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück, unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Große Kreisstadt Hoyerswerda entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Große Kreisstadt Hoyerswerda vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Große Kreisstadt Hoyerswerda hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

### **§ 9**

#### **Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6**

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda erhoben.

# **Ämtliche Bekanntmachungen / Amtske wozjewjenja**

## **§ 10**

### **Ersatzpflanzungen / Ersatzzahlungen**

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
  - a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
  - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
  - d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Anzahl und Größe der Ersatzpflanzungen sind im Einzelfall, unter Beachtung der Vitalität und Art der zu fällenden Bäume, Großsträucher oder Hecken durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Die Art der Ersatzpflanzung wird von der Genehmigungsbehörde bestimmt. Dem Wunsch des Antragstellers wird dabei nach Möglichkeit entsprochen. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Bei Großsträuchern und Hecken gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baumschulqualität.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Große Kreisstadt Hoyerswerda zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Große Kreisstadt Hoyerswerda den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

## **§ 11**

### **Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Großen Kreisstadt Hoyerswerda sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeu-

## **Ämtliche Bekanntmachungen / Наміске вазівеўея**

gen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 2,5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
  5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
  6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
  7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Ersatzmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
  3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Baumschutzsatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 28.10.1997 einschließlich der Änderungssatzung vom 26.02.2002 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 28.11.2012

Skora  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Richtlinie zur Förderung der freien Träger der Wohlfahrtspflege sowie Vereine und Verbände im Sozialbereich

#### 1. Zweck der Förderung

Die Stadt Hoyerswerda gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie gemäß § 2 Abs.1, § 72 Abs. 2 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55,129) in der ab 01.03.2012 gültigen Fassung i.V.m. § 44 der Sächs. Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2001 (SächsGVBl. S. 153) rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2012 und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (SächsABl.SDr. Jg.2005 S. 226) in der Fassung vom 03.08.2012 (VwV zu § 44 SäHO) analog, Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, Verbände und gemeinnützige Vereine.

Neben der finanziellen Förderung ist die organisatorische und beratungsvermittelnde Unterstützung der Stadt Hoyerswerda wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nur im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

#### 2. Zuwendungsvoraussetzungen/ -Empfänger

2.1 Zuwendungsempfänger können Träger der freien Wohlfahrtspflege, Verbände und gemeinnützige Vereine sein, die im Rahmen ihrer Projekte und Maßnahmen soziale und gemeinwesenorientierte Arbeit im Interesse der Bürger der Stadt Hoyerswerda leisten und Mieter in einem durch den Stadtrat festgelegten Vereinshaus in der Stadt Hoyerswerda sind. Die Gemeinnützigkeit muss durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden.

2.2 Voraussetzung für den Erhalt einer Zuwendung ist die Erhebung eines Mindestbeitrages des Antragstellers von seinen Mitgliedern (monatlicher Mitgliedsbeitrag: Erwachsene: 5 €, Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre: 3 €).

Bei Nichterhebung des Mindestbeitrages durch den Antragsteller besteht die Möglichkeit, unter der Bedingung von zusätzlichen Leistungen zu Gunsten des Gemeinwesens der Stadt Hoyerswerda Zuwendungen zu erhalten. Über den zusätzlichen Leistungsinhalt sowie Leistungsumfang entscheidet das unter Punkt 5.2 (Bewilligung) benannte Gremium.

#### 3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### 3.1 Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt in institutioneller Form und wird ausschließlich zur anteiligen Deckung der Kosten für die verbrauchsunabhängigen Mietkosten (Kaltmiete) gewährt.

### 3.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Finanzierung hat vorrangig durch Eigenmittel bzw. Drittmittel zu erfolgen. Reichen besagte Finanzierungsquellen nicht aus, können kommunale Zuschüsse gewährt werden. Die Summe der Zuschüsse dürfen die 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

### 3.3 Höhe der Zuwendung

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 4. Antragsverfahren

4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages bis zum 30.06. des Vorjahres, welcher form- und fristgerecht einzureichen ist.

Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben enthalten.

4.2 Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Mietvertrag
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers
- Nachweis über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Nachweis über die Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter

## 5. Bewilligung

5.1 Über die Höhe der jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsschlusses. Ist das Inkrafttreten der Haushaltssatzung zum 01.01. des Haushaltsjahres noch nicht erfolgt, oder kann nicht erfolgen, entscheidet der Stadtrat im Rahmen eines Einzelbeschlusses im Wege der Selbstbindung als Vorgriff auf den Haushalt.

5.2 Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss berät und beurteilt aus fachlicher Sicht die Anträge auf Zuwendungen. Über die Ausreichung wird gemäß der Zuständigkeitsordnung der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda entschieden.

5.3 Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung Hoyerswerda.

5.4 Die Stadt Hoyerswerda kann die Bewilligung widerrufen und die erteilten Zuwendungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben erlangt hat,
- die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen werden kann,
- die Maßnahme überfinanziert ist,
- öffentliche Leistungen im Sinne der Ziff. 2 nicht erbracht wurden,
- Mitteilungspflichten oder Nachweispflichten verletzt werden.

## 6. Verwendungsnachweis der Zuwendung

6.1 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist anhand eines durch die Stadt Hoyerswerda erarbeiteten Verwendungsnachweises bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

6.2 Der Nachweis beinhaltet eine Auflistung der tatsächlichen Gesamtfinanzierung des Antragstellers. Dem Nachweis sind Kopien der Originalbelege im Sinne aller zuwendungsfähigen Kosten beizulegen.

6.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes analog der Antragsstellung auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die Stadt Hoyerswerda kann die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses anfordern.

## 7. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist zur unverzüglichen Information an den Zuwendungsgeber verpflichtet, bei:

- Erhalt zusätzlicher Zuwendungen anderer öffentlichen Stellen für denselben Verwen-

## **Ämtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja**

dungszweck nach Vorlage des Finanzierungsplanes

- Änderung der Finanzierung oder Reduzierung der Gesamtausgaben
- Wegfall oder Änderung des Verwendungszweckes oder sonstiger maßgeblicher Umstände

### **8. Verwaltungsverfahren**

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VwV zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht ent-

sprechend den unter Punkt 5.4 aufgeführten Kriterien aufgehoben wird.

### **9. Übergangsregelung**

Die Antragsstellung für Zuwendungen des Haushaltsjahres 2013 können letztmalig bis zum 31.03.2013 im zuständigen Fachamt eingereicht werden.

### **10. In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie ist ab dem 01.01.2013 gültig. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.10.2001 außer Kraft.

Hoyerswerda, 28.11.2012

Skora  
Oberbürgermeister

## **IMPRESSUM**

### **HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

### **REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda  
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

### **VERANTWORTLICH:**

Olaf Dominick

### **BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

# Amtliche Bekanntmachungen / Amtske wozjewjeja

|  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| zuständige Behörde:<br>Stadt Hoyerswerda | Ort, Tag:<br>Hoyerswerda, 04.12.2012 |
| Aktenzeichen:<br>III/66/Sz               | Telefon:<br>03571/ 45-7555           |

## Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung       Bekanntmachung

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

### 1. Straßenbeschreibung

|  |   |
|--|---|
| Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau)<br>Weg 5112 (Waldweg; „Weg zur Wasserentnahmestelle“ in Schwarzkollm) |   |
| Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km)<br>Staatsstraße S 198   | Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km)<br>Gemarkungsgrenze, Flurstück Bröthen<br>Flur 5, 25/2 |
| Gemeinde<br>Hoyerswerda  | Landkreis<br>Bautzen  |

### 2. Verfügung

|  |  |   |
|--|--|---|
| 2.1 Die unter 1. bezeichnete<br>wird/wurde   | <input type="checkbox"/> neugebaute  | <input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße |
| <input type="checkbox"/> gewidmet<br>zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße<br><input type="checkbox"/> Staatsstraße<br><input type="checkbox"/> Kreisstraße<br><input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße<br><input type="checkbox"/> Ortsstraße<br><input checked="" type="checkbox"/> eingezogen | <input type="checkbox"/> aufgestuft<br>zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg<br><input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg<br><input type="checkbox"/> Eigentümerweg | <input type="checkbox"/> abgestuft                    |
| 2.2 Widmungsbeschränkungen   |  |   |

### 3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

|             |
|-------------|
| Bezeichnung |
|-------------|

### 4. Wirksamwerden

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

|  |                     |
|--|---------------------|
| Wirksamkeit der Verfügung:                           | Datum<br>15.02.2013 |
| Tag der Verkehrsübergabe:                            | _____               |
| Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck: | _____               |
| Tag der Sperrung:                                    | _____               |

### 5. Sonstiges

|   |   |   |
|---|---|---|
| 5.1 Gründe für  |   |   |
| <input type="checkbox"/> Umstufung  | <input type="checkbox"/> Widmung        | <input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Einziehung  | <input type="checkbox"/> Teileinziehung |   |
| <u>Die vorhandene Verkehrsfläche soll durch die Einziehung gem. § 8</u><br><u>SächsStrG die Eigenschaft der öffentlichen Verkehrsfläche verlieren,</u><br><u>da sie vorrangig als betriebliche Verkehrsverbindung genutzt wird.</u> |   |   |
| 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.<br>bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)   |   |   |
| Tiefbauamt, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 1.22   |   |   |

### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

|   |
|---|
| Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben. |
|---|

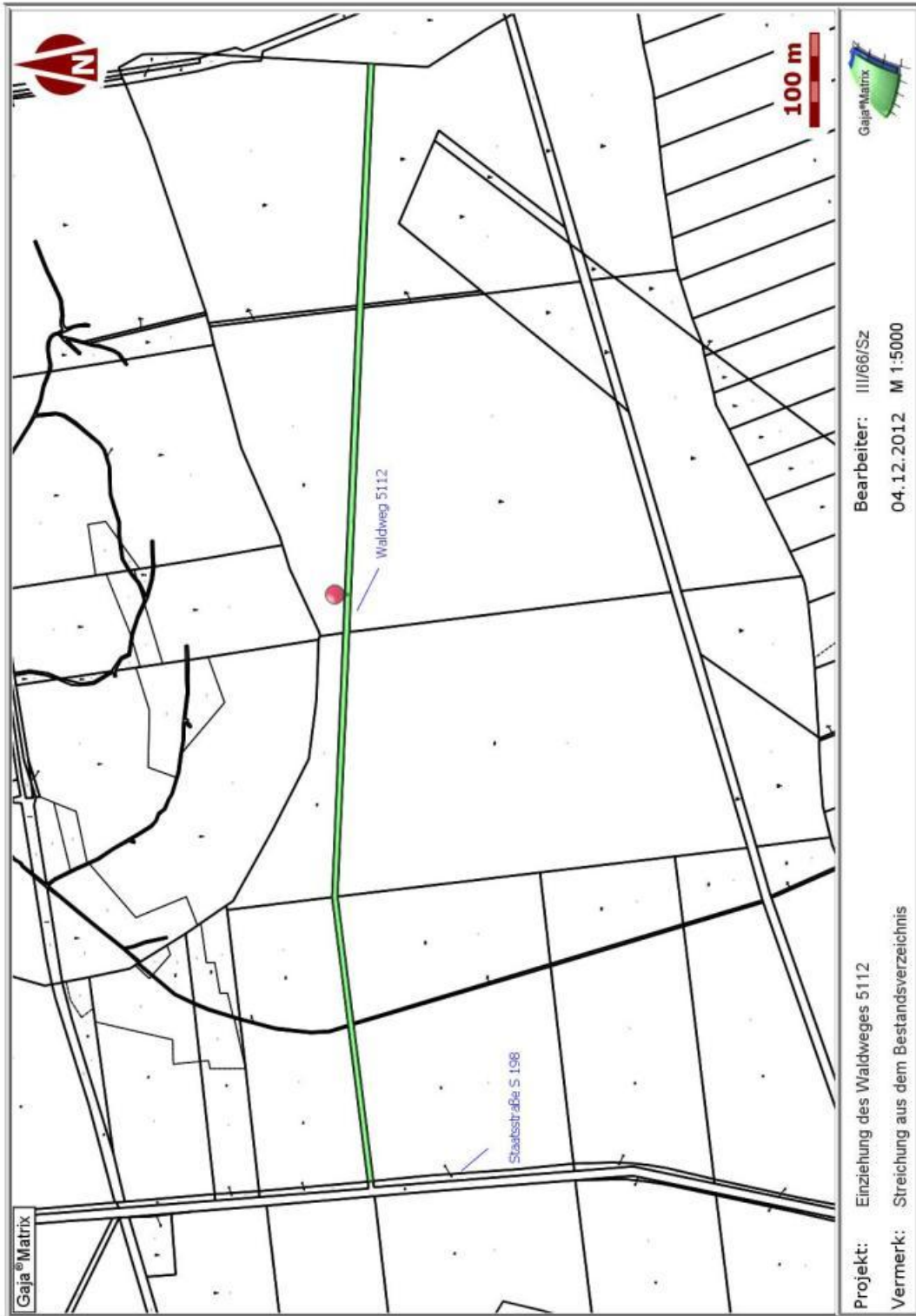
\_\_\_\_\_  
**Dezernent**

### Bekanntmachungsnachweise

|   |               |
|---|---------------|
| 1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel<br>ausgehängt am | abgenommen am |
| 2. Veröffentlichung im Amtsblatt<br>Nr.                 | am            |
| Für die Richtigkeit<br>Datum, Unterschrift              |               |



# Ämtliche Bekanntmachungen / Hämtske wozjewjenja



## Informationen / Informacije

### Altersjubilare im Januar 2013

*Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!*

### Altersjubilare, 80 Jahre

|  |            |   |            |
|--|------------|---|------------|
|  |            | Hennig, Kurt<br>Lilienthalstr. 3                | 10.01.1933 |
|  |            | Haupt, Otto<br>Teschenstr. 9                    | 12.01.1933 |
|  |            | Train, Brigitte<br>Bautzener Allee 76           | 14.01.1933 |
|  |            | Westphal, Siegfried<br>Juri-Gagarin-Str. 16     | 15.01.1933 |
|  |            | Rieper, Waltraud<br>Dietrich-Bonhoeffer-Str. 4  | 19.01.1933 |
|  |            | Groba, Günter<br>Am Elsterbogen 14              | 20.01.1933 |
|  |            | Hölzig, Helga<br>Johannes-R-Becher-Str. 9       | 22.01.1933 |
|  |            | Pannasch, Willi<br>Steinbrückstr. 16            | 24.01.1933 |
|  |            | Siegel, Irmgard<br>Am Elsterbogen 16            | 25.01.1933 |
|  |            | Niegisch, Marianne<br>Bautzener Allee 59        | 25.01.1933 |
|  |            | Krüger, Ingeborg<br>Collinsstr. 32              | 26.01.1933 |
|  |            | Tiersch, Margarete<br>Bautzener Allee 33        | 26.01.1933 |
|  |            | Waldmann, Dorothea<br>Senftenberger Vorstadt 11 | 26.01.1933 |
|  |            | Jatzke, Erna<br>Thomas-Müntzer-Str. 26 C        | 27.01.1933 |
|  |            | Houben, Annelies<br>Otto-Damerau-Str. 18        | 28.01.1933 |
|  |            | Kube, Annerose<br>Ratzener Str. 38              | 28.01.1933 |
|  |            | Sinapius, Jutta<br>Bautzener Allee 53           | 28.01.1933 |
|  |            | Berg, Johannes<br>Lipezker Platz 2              | 30.01.1933 |
| Franz, Rottraut<br>Am Elsterbogen 33                                 | 01.01.1933 |   |            |
| Häcker, Christa<br>Bautzener Allee 39                                | 01.01.1933 |   |            |
| Lewandowski, Helmut<br>Johann-Gottfried-Herder-Str. 27               | 01.01.1933 |   |            |
| Plötz, Rudolf<br>Virchowstr. 7                                       | 01.01.1933 |   |            |
| Dominikowski, Irmgard<br>Sputnikstr. 22                              | 02.01.1933 |   |            |
| Jedzierski, Veronika<br>Johann-Gottfried-Herder-Str. 31              | 02.01.1933 |   |            |
| Kollan, Erna<br>Franz-Liszt-Str. 11                                  | 02.01.1933 |   |            |
| Berger, Jutta<br>Liselotte-Herrmann-Str. 26                          | 03.01.1933 |   |            |
| Schröter, Manfred<br>Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2                      | 06.01.1933 |   |            |
| Lang, Liesbeth<br>Johannes-R-Becher-Str. 26                          | 08.01.1933 |   |            |
| Scholze, Roswitha<br>Ortsteil Dörghausen;<br>Wittichenauer Straße 52 | 08.01.1933 |   |            |
| Biesalski, Herbert<br>Ludwig-van-Beethoven-Str. 7                    | 09.01.1933 |   |            |
| Mickel, Manfred<br>Schulstr. 3 C                                     | 09.01.1933 |   |            |
| Schwabe, Wolfgang<br>Am Elsterbogen 47                               | 09.01.1933 |   |            |
| Dolg, Hannelore<br>Ulrich-von-Hutten-Str. 11                         | 10.01.1933 |   |            |

## Informationen / Informacije

### Altersjubilare, 85 Jahre

Wach, Marianne 07.01.1928  
Steinstr. 5 B

Meyer, Helene 08.01.1928  
Johann-Sebastian-Bach-Str. 28

Weigel, Lidia 10.01.1928  
Bautzener Allee 83 B

Steffen, Hildegard 12.01.1928  
Ulrich-von-Hutten-Str. 25

Noack, Gerhard 12.01.1928  
Goethestr. 31

Lohde, Ursula 13.01.1928  
Heinrich-Heine-Str. 1 C

Oehrlein, Gisela 14.01.1928  
Theodor-Sturm-Str. 1 B

Fiedler, Johanna 15.01.1928  
Am Elsterbogen 6

Kliemann, Erna 18.01.1928  
Gerhart-Hauptmann-Str. 10

Rudolph, Christa 18.01.1928  
Bautzener Allee 73

Seemann, Ruth 19.01.1928  
Ortsteil Dörghenhausen;  
Dresdener Straße 91

Laurich, Kurt 21.01.1928  
Ortsteil Knappenrode;  
Mozartstr. 3 A

Möbes, Waltraud 23.01.1928  
Bautzener Allee 67

Mück, Jutta 25.01.1928  
Wittichenauer Straße 12

Grabitzki, Margot 29.01.1928  
Theodor-Körner-Str. 3 B

### Altersjubilare, 90 Jahre

Heinrich, Hildegard 01.01.1923  
Gerhart-Hauptmann-Str. 19

Otto, Gerda 02.01.1923  
Thomas-Müntzer-Str. 26 A

Niegel, Susanne 05.01.1923  
Käthe-Niederkirchner-Str. 9

Krenz, Kurt 07.01.1923  
Ulrich-von-Hutten-Str. 23

Groba, Gertrud 15.01.1923  
Ortsteil Zeißenig;  
Bautzener Str. 8

Voigtländer, Erika 18.01.1923  
Otto-Damerau-Str. 7

Kubsch, Anna 26.01.1923  
Kocorstr. 4 C

Balla, Marie 28.01.1923  
Ortsteil Dörghenhausen;  
Am Elstergrund 18

### Altersjubilare, 98 Jahre

Zander, Ella 30.01.1915  
Erich-Weinert-Str. 46

### Sprechtage der Handwerkskammer

Für Handwerksbetriebe bietet die Handwerkskammer Dresden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda gemeinsame Sprechtag an.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat steht Dirk Pannenborg den Handwerksbetrieben zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag ist am **10.01.2013** in der Zeit

von 9 bis 12 Uhr im historischen Ratssaal des Alten Rathauses, Erdgeschoss, Zimmer 1.19, Markt 1, in 02977 Hoyerswerda.

Weitere Termine für das 1. Halbjahr 2013 sind am:  
14.02., 14.03., 11.04., 13.06.2013

Um Anmeldung wird gebeten. Termine können mit Dirk Pannenborg, Handwerkskammer Dresden, telefonisch unter 0351 4640-947 oder per E-Mail:

## Informationen / Informacije

dirk.pannenberg@hwkdresden.de vereinbart werden.  
Auszug aus dem Dienstleistungsangebot der HWK:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Technische Beratung
- Energie- und Umweltberatung

- Beratung zu Messen und Ausstellungen
- Außenwirtschaftsberatung und internationale Kooperationsbörse
- EDV-Beratung
- Kooperationen und Wirtschaftsauskünfte (gebührenpflichtig)

### Stellenausschreibung

Die Stadt Hoyerswerda bietet zum 01. 04. 2013 zwei Ausbildungsplätze als

#### Brandmeisteranwärterin/Brandmeisteranwärter

für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes an.

Die Laufbahnausbildung dauert zwei Jahre, besteht aus einer praktischen und theoretischen Ausbildung und schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

Einstellungsvoraussetzungen:

Bewerben Sie sich, wenn Sie

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. mindestens den Realschulabschluss oder den Abschluss einer Hauptschule besitzen und über eine für die Verwendung in der Feuerwehr förderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung verfügen oder nach einer sonstigen abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche Tätigkeit ausgeübt haben oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,
3. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

4. mindestens 165 cm groß sind,
5. über die erforderliche gesundheitliche und körperliche Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst verfügen,
6. das Deutsche Schwimmbzeichen – Bronze – erworben haben oder gleichwertige Leistungen nachweisen und
7. den Führerschein Klasse C, möglichst CE, besitzen.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber bei Übernahme durch die Ausbildungsbehörde ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Hoyerswerda nimmt.

Ihre Bewerbung sollte Folgendes beinhalten:  
Lebenslauf, Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse, Nachweis über den Besitz des Schwimmbzeichens, Kopie des Führerscheins.

Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2012** an die

Stadtverwaltung Hoyerswerda  
Amt Innerer Service  
SG Personalverwaltung  
S.-G.-Frentzel-Str. 1  
02977 Hoyerswerda

### Sprechtag der Schiedsstelle

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

**07. Januar 2013**  
**in der Zeit von 16.00 – 17.30 Uhr**  
**im Zimmer 1.24**

im **Alten Rathaus, Markt 1**, statt.

Die Bürger der Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht

usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten (z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden.

Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Hoyerswerda  
Schiedsstelle  
S.-G.-Frentzel-Str.1  
02977 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über die Stabsstelle Recht der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 71 gestellt werden.